

# Kumulierung

Referent: Jonas Bazan

Herzlich willkommen!

## Vorstellung des Referenten

- Jonas Bazan (\*1990)
- Selbstständiger Unternehmensberater
- Zoll- und Exportkontrollbeauftragter
- Fachreferent bei MWM

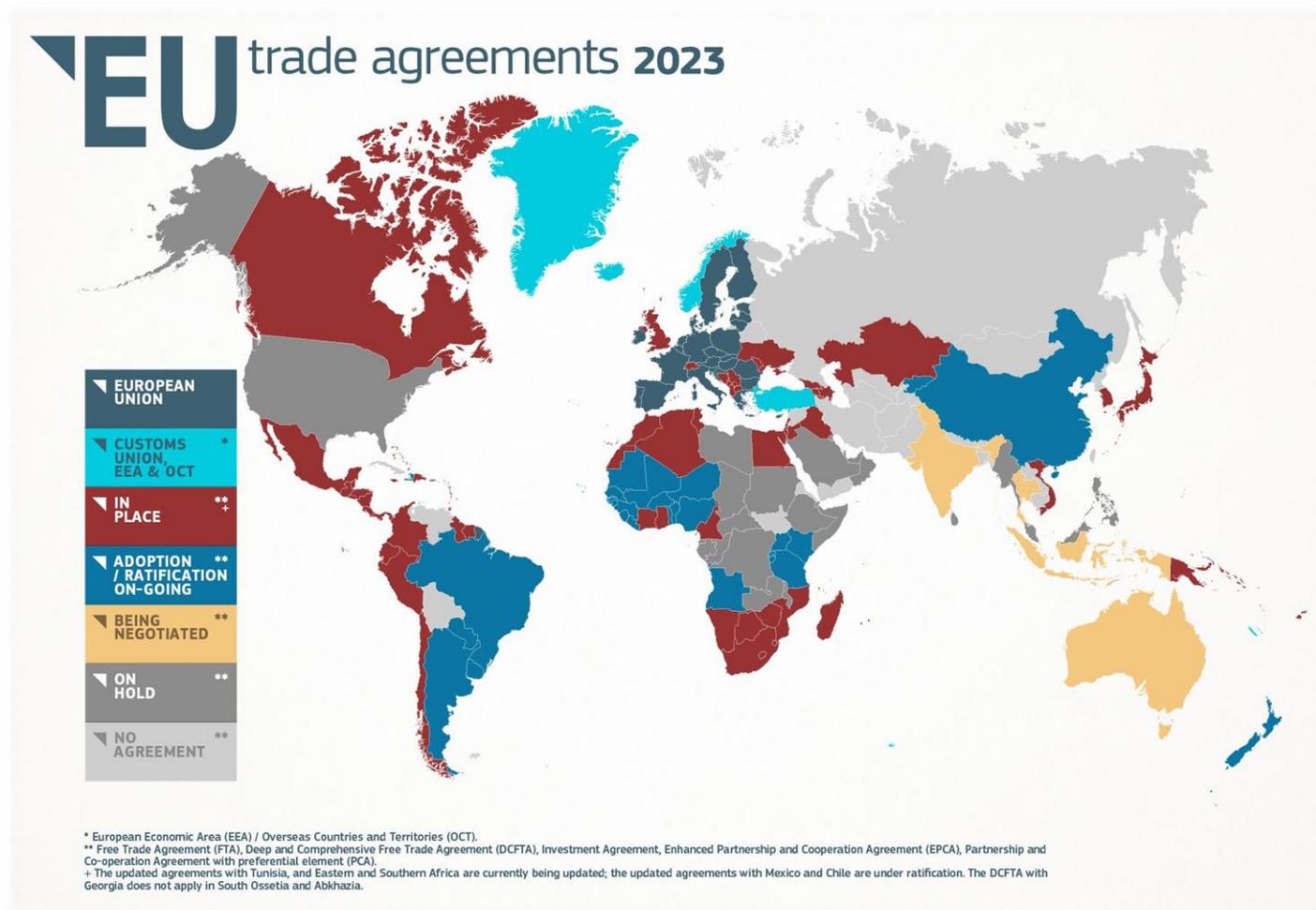


Bazan

Exportberatung

# Grundlagen Präferenzen

## Freihandelsabkommen der EU



Quelle: Europäische Kommission

- Üblicherweise beidseitige Handelsvorteile („Präferenzen“)
- Gültig für Waren mit **Ursprung in den Vertragsländern** bzw. der EU
- „Nutzungsbedingung“ für Vergünstigungen: Nachweis der **Präferenzeigenschaft** bei der Einfuhr

## Präferenzursprung

- Fiktive **zusätzliche Eigenschaft** einer Ware
- Voraussetzung für Handelserleichterungen
- Klar definierte **Ursprungsregeln**, entsprechend der jeweiligen Abkommen
- Ursprungsregeln können sich von Abkommen zu Abkommen unterscheiden
  - Ware hat keinen allgemeinen Präferenzursprung, sondern pro Land
- Präferenzursprung kann **Wert** und **Wettbewerbsfähigkeit** einer Ware stark beeinflussen



Quelle: Gerd Altmann / Pixabay

## Beispiel für Präferenzzölle

- Produkt: KFZ-Getriebe
- Warennummer: 87084050
- Beispielländer: UK, Südkorea, Schweiz



Quelle: pixabay.com

Access2Markets

## Grundprinzipien des EU-Präferenzursprungs

### Territorialität

- Ursprungserwerb muss in der EU stattfinden
- Verlassen der EU führt i.d.R. zum Erlöschen der Ursprungseigenschaft

### Nachweisbarkeit

- Ursprungseigenschaft muss lückenlos nachweisbar sein
- Lieferanten-erklärungen vom Ursprungserwerb bis zur Ausfuhr

### Identität

- Eindeutige Unterscheidung zwischen Präferenz- und nicht-Präferenz-waren
- Mischung führt zum Erlöschen der Ursprungseigenschaft

### Gesamtbetrachtung

- Basis der Ursprungseigenschaft ist die gesamte Wertschöpfung in der EU
- Ursprungseigenschaft von Vormaterialien kann angerechnet werden

# Ursprungserwerb



## Präferenzieller Ursprungserwerb

Der präferenzielle Ursprung wird erworben durch

- (1) Vollständiges Gewinnen oder Herstellen, oder
- (2) Ausreichendes Be- und Verarbeiten
- (3) unter Einhaltung der Grundprinzipien

## Ausreichendes Be- und Verarbeiten

Ursprungsbegründend sind Fertigungsschritte, die

- (1) Innerhalb der EU durchgeführt werden
- (2) Ein Mindestmaß an **Wertschöpfung** und/oder eine **maßgebliche Veränderung der Beschaffenheit** erzeugen
- (3) Keine **Minimalbehandlung** darstellen

**Territorialitätsprinzip!**

## Ursprungserwerb durch Positionswechsel

- Erwerb der Ursprungseigenschaft durch **maßgebliche Veränderung der Beschaffenheit**
- Die Ware muss nach der Be- oder Verarbeitung eine **andere Warennummer** (i.d.R. 4-stellige HS-Position) haben als alle verwendeten **Vormaterialien ohne Präferenzursprung (VoU)**
- **Vormaterialien mit Präferenzursprung (VmU) werden nicht angerechnet!**
- **Allgemeine Toleranzen** erlauben geringfügigen Anteil an VoU mit gleicher Position (i.d.R. 10-15% des Gesamtwerts)

**Gesamtbetrachtungsprinzip!**

# Ursprungserwerb durch Positionswechsel

Beispiel: Rohling (Pos. 7326)



Quelle: ebt

WuP

## Ursprungserwerb durch Positionswechsel

Beispiel: Rohling – bearbeitetes Zukaufteil

### Vormaterialien:

Rohling mit LLE (7326)

Legierung (7502)

Verpackung (4819)

### Produkt:

Rohling (7326)

### Ergebnis:

Da für das Zukaufteil mit der gleichen ZTN eine LLE vorliegt, muss dieses nicht betrachtet werden.

Ein Positionswechsel liegt vor!



Quelle: ebti

## Ursprungserwerb durch Wertschöpfung

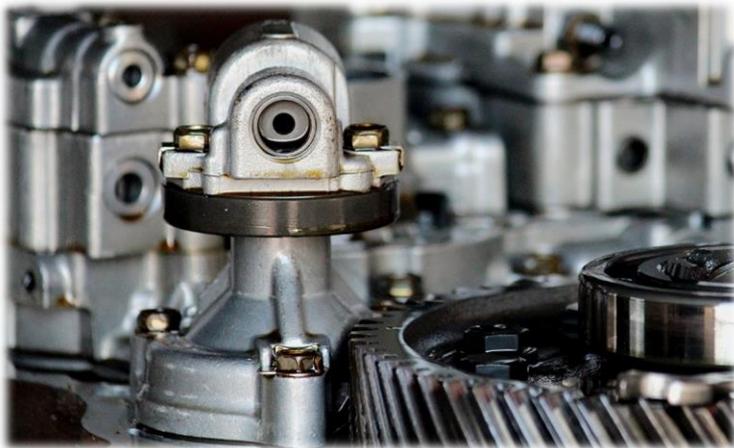
- Der Wert aller **Vormaterialien ohne Präferenzursprung (VoU)** darf höchstens einen bestimmten Prozentsatz des Verkaufspreises (EXW) betragen
- **Vormaterialien mit Präferenzursprung (VmU) werden nicht angerechnet!**
- Nicht zum Preis zählen: inländische Steuern, Zölle, Rabatte
- Verpackungen gem. AV 5 (Zolltarif) zählen i.d.R. als Vormaterial

$$VoU - \text{Anteil in \%} = \frac{(\text{Materialpreis minus Preis der VmU})}{\text{Verkaufspreis (EXW)}} * 100$$

## Ursprungserwerb durch Wertschöpfung

Beispiel einer Präferenzkalkulation: KFZ-Getriebe (8708)

Ex-Works-Preis: 500€



Quelle: pixabay.com

Bauteil	Preis	Ursprung	Präferenz	Anteil VoU
Zahnrad 1	100 €	DE	Ja	0%
Zahnrad 2	100 €	CH	Nein	20%
Zahnrad 3	100 €	IN	Nein	20%
Stab	25 €	PL	Nein	5%
Schrauben	5 €	Diverse	Nein	1%
<b>GESAMT</b>	<b>230 €</b>			<b>46%</b>

# Kumulierung

## Ausgangslage

- Die EU hat enge wirtschaftliche Verbindungen zu geografisch nahegelegenen Staaten
  - Starkes Interesse an Produkten / Vormaterialien aus diesen Ländern, z.B. aufgrund hoher Produktqualität oder niedrigen Preisen
  - Drittländer haben starkes Interesse an engen wirtschaftlichen Beziehungen und Investitionen aus der EU
- Thema Präferenzursprung kann Probleme aufwerfen



Quelle: Wikipedia

## Fiktive Beispiele

- (1) Ein Unternehmen in Albanien stellt Produkte für den europäischen Markt her. Da ein Großteil der Vormaterialien aus der EU stammt, wird kein albanischer Präferenzursprung erreicht. Dies verringert die Marge, da die Kunden in der EU einen Ausgleich der Zollzahlungen fordern.*
  
- (2) Ein deutsches Unternehmen stellt Waren her, die vorrangig in der EU und angrenzenden Ländern vertrieben werden. Ein potenziell preiswerter Zulieferer befindet sich in Albanien. Da die Teile für die Präferenzkalkulation relevant sind, würde die Nutzung allerdings zum Verlust der Präferenzeigenschaft und der Gefährdung der Exportgeschäfte führen.*

## Grundidee der Kumulierung

- Freihandelsabkommen können auch die **gegenseitige Anerkennung der Präferenzeigenschaft** beinhalten
- Ursprungsware aus dem jeweiligen Partnerland kann in der Präferenzkalkulation wie Ursprungsware des eigenen Landes bewertet werden
- Präferenz mit dem jeweiligen Partnerland kann genutzt werden
- Kumulierung („Anhäufung“) = **Anrechnen der Präferenzursprünge** eines Partnerlands („bilaterale Kumulierung“) oder innerhalb einer Ländergruppe („diagonale Kumulierung“).

## Bilaterale Kumulierung

*Ein Unternehmen in Albanien stellt Produkte für den europäischen Markt her. Da ein Großteil der Vormaterialien aus der EU stammt, wird kein albanischer Präferenzursprung erreicht. Dies verringert die Marge, da die Kunden in der EU einen Ausgleich der Zollzahlungen fordern.*

- Gegenseitige Anerkennung der Präferenzeigenschaft vorteilhaft für beide Seiten:
  - Das albanische Unternehmen kann Vormaterial in der EU erwerben und damit albanische Präferenzware herstellen
  - Kunden in der EU können die Ware präferenzbegünstigt importieren und ggf. als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft weiterverarbeiten
- Bilaterale Kumulierung für dieses Beispiel ausreichend

## Bilaterale Kumulierung

- Voraussetzungen für die bilaterale Kumulierung:
  - Herstellen **ausschließlich** aus Vormaterialien des Partnerlands
  - Wiederausfuhr in das entsprechende Partnerland
  - Keine Minimalbehandlung
- Beschränkt auf das jeweilige Partnerland!
- Alle EU-FTAs erlauben die bilaterale Kumulierung, teilweise **eingeschränkt** oder **vollständig**

# Eingeschränkte und vollständige Kumulierung

## Eingeschränkte Kumulierung

- Es dürfen nur Vormaterialien aus dem Partnerland verwendet werden, deren Präferenzursprung nachgewiesen werden kann
- *Beispiel: Deutsche Unternehmen dürfen nur mit Vormaterialien aus Mexiko kumulieren, wenn ein mexikanischer Präferenznachweis vorliegt*

## Vollständige Kumulierung

- Es darf auch mit Vormaterialien kumuliert werden, die im Partnerland be- oder verarbeitet wurden, aber keinen Präferenzursprung erworben haben
- *Beispiel: Ein deutsches Unternehmen lagert einen Herstellungsschritt in die Schweiz aus, der nicht zu einem schweizerischen Präferenzursprung führt. Bei der Präferenzkalkulation darf sich das Unternehmen die Wertschöpfung in der Schweiz mit anrechnen*

## Vollständige Kumulierung

Die Vollständige Kumulierung ist möglich mit:

- Einigen Staaten des PEM-Abkommens (ab 2025 voraussichtlich alle)
- Kanada
- Japan
- UK
- Im Rahmen von APS mit bestimmten Staaten in Afrika, der Karibik und Ozeanien

## Fazit: Bilaterale Kumulierung

- Bilaterale Kumulierung schafft Handelserleichterungen zwischen den Partnerländern
  - Insbesondere durch potenzielle **Auslagerung von Produktionsschritten** (direkt oder indirekt) in den jeweiligen Staat
- ABER: Bilaterale Kumulierung ist in seiner Wirkung beschränkt
  - Vor allem ein **Ausgleichsmechanismus** für größere Lohnbearbeitungen ohne eigene Präferenzerzeugung
  - Vor allem für Ware, die für den **heimischen Markt** bestimmt ist
  - Kumulierung gilt nur für das jeweilige Handelsabkommen – Präferenzen für andere Länder gegen ggf. verloren

# Kumulierungszone

## Diagonale Kumulierung

### Beispiel 2:

Ein deutsches Unternehmen Waren her, die vorrangig in der EU und angrenzenden Ländern vertrieben werden. Ein potenziell preiswerter Zulieferer befindet sich in Albanien. Da die Teile für die Präferenzkalkulation relevant sind, würde die Nutzung allerdings zum **Verlust der Präferenzeigenschaft** und der Gefährdung der Exportgeschäfte führen.

- Voraussetzung für den Erfolg des Geschäfts wäre, dass auch andere Staaten die Anrechnung albanischer Vormaterialien bei der Präferenzkalkulation anerkennen
  - Diagonale Kumulierung

## Diagonale Kumulierung

- Voraussetzung: Multinationale Abkommen zur Schaffung einer **Zone der gegenseitigen Anerkennung** von Präferenzursprüngen
- Bei der Präferenzkalkulation für die gesamte Zone dürfen Waren mit Präferenzursprung in einem der Partnerländer als Vormaterial mit Ursprung angerechnet werden
  - Präferenz wird innerhalb der Zone für die Zone erlangt
- Durch diagonale Kumulierung erzeugte Präferenzursprünge sind nur innerhalb der Zone gültig!
- Bei **vollständiger Kumulierung** dürfen nicht-präferenzbegründende Verarbeitungsschritte mit angerechnet werden

## Pan-Euro-Med-Zone

- Gemeinsame Ursprungs- und Kumulierungsregeln zwischen den Vertragsstaaten der **Pan-Euro-Med Zone**
- Ziel: Große Freihandelszone u.a. mit gegenseitiger Anerkennung der Ursprungseigenschaft



Quelle: bazg.ch

# Entwicklung der Pan-Euro-Med-Zone

## Stufe 1: Bilaterale Handelsabkommen

- Alle Staaten der Pan-Euro-Zone und Euro-Med-Zone haben/hatten **bilaterale Handelsabkommen**
- Alle Abkommen erlauben die „PEM-Kumulierung“ innerhalb der Zone
- ABER: Ursprungsregeln zwischen den Abkommen nicht einheitlich
- Ergebnis: sehr komplexes Regelwerk, praktische Nutzung schwierig

## Stufe 2: Regionales Übereinkommen („PEM-Abkommen“)

- Ziel: Einheitliche Ursprungs- und Kumulierungsregeln für alle PEM-Staaten
  - Bilaterale Abkommen bleiben in Kraft – nutzen Ursprungsregeln aus dem PEM-Abkommen
  - ABER: Ursprungsregeln sind noch nicht in allen Staaten umgesetzt
- **Diagonale Kumulierung** ist zwischen Staaten mit gleichen Ursprungsregeln und/oder Mitgliedern des PEM-Abkommens möglich!

# Entwicklung der Pan-Euro-Med-Zone

## Stufe 3: Übergangsregeln

- Reform des PEM-Abkommens hin zu einfacheren und zugänglicheren Regeln
- **Volle, diagonale Kumulierung** innerhalb der Zone
- Leichtere Ursprungsregeln
- ABER: Noch nicht in allen Staaten umgesetzt!
- Aktueller Stand: Optionale Wahlmöglichkeit bei Kumulierung zwischen Ländern, die die Übergangsregeln anerkennen

## Stufe 4: Volle Anwendung

- Vollständiges Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 01.01.2025 geplant

## Kumulierungsmatrix

- Kumulierung ist nach aktuellem Stand ein **Flickwerk** aus verschiedenen Regelungen
- Je nach beteiligten Ländern können unterschiedliche Regeln gelten
- Übersicht zur diagonalen Kumulierung bieten die Kumulierungsmatrizen:
  - Matrix zur diagonalen Kumulierung nach dem **PEM-Abkommen**
  - Matrix zur diagonalen Kumulierung nach den **Übergangsregelungen**
  - Einsehbar in den [Amtsblättern der EU](#) oder [WuP](#)

# Kumulierungsmatrix

## Anleitung für WuP



The screenshot shows the ZOLL website header with the logo and navigation tabs: AKTUELLES, KONTAKT, and IMPR. Below the header is a section titled "LÄNDERAUSWAHL" (Country Selection). A dropdown menu is open, showing the label "ISO-Alpha-2-Code" and the selected value "RUE". The "RUE" option is circled in red.

**Eingabe „RUE“**

# Kumulierungsmatrix

ISO-ALPHA-2-CODE	LÄNDERNAME	ERLÄUTERUNGEN/HINWEISE
<a href="#">AL</a>	Albanien	
<a href="#">BA</a>	Bosnien und Herzegowina	
<a href="#">CH</a>	Schweiz	einschließlich des deutschen Gebiets Büsingen
<a href="#">EG</a>	Ägypten	offiziell: Arabische Republik Ägypten
<a href="#">FO</a>	Färöer	
<a href="#">GE</a>	Georgien	
<a href="#">IS</a>	Island	
<a href="#">JO</a>	Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien
<a href="#">LI</a>	Liechtenstein	
<a href="#">MD</a>	Moldawien	offiziell: Republik Moldau
<a href="#">ME</a>	Montenegro	
<a href="#">MK</a>	Nordmazedonien	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien: FYROM;
<a href="#">NO</a>	Norwegen	einschließlich Svalbard und Jan Mayen
<a href="#">PS</a>	Besetzte palästinensische Gebiete	Westjordanland (einschließlich Ost-Jerusalem) und Gazastreifen
<a href="#">UA</a>	Ukraine	
<a href="#">XK</a>	Kosovo	Im Sinne der Resolution 1244 des UN Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999
<a href="#">XS</a>	Serbien	auch Ländercode RS gebräuchlich

**Länderauswahl, z.B.  
Schweiz**

# Kumulierungsmatrix

## Wahl des Regelwerkes

[WuP online](#) > Präferenzregelungen Schweiz

### Hinweis

Zum Stichtag 22.04.2024 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Schweiz" folgende Präferenzregelungen:

- [Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln](#)  
(Hinweis: Ursprungsregeln sind in den Anlagen I und II des Regionalen Übereinkommens enthalten; Anlage II siehe ausgewählte Anlagen)  
(Schweiz (CH))
- [Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln](#) (Hinweis: Ursprungsregeln sind in Anlage A zum Beschluss Nr. 2/2021 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ vom 12. August 2021 enthalten.)

Alte Regeln

Anmerkung der Redaktion: Die Anwendung der Übergangsregelungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen (Anlage A) ist optional und die Regeln gelten alternativ zu den Regeln des Europa-Mittelmeer-Abkommens.  
(Schweiz (RUE\_A) (CH))

Übergangsregeln

Bitte wählen Sie die gewünschte Regelung aus.

# Kumulierungsmatrix

LÄNDERAUSWAHL

ISO-Alpha-2-Code  
CH

oder

Ländername  
SCHWEIZ

STICHTAG ÄNDERN

Stichtag  
22.04.2024

SUCHEN

LÄNDERINFORMATION

MATRIX

ANLAGE 1

PROTOKOLL NR. 3

Auswahl „Matrix“

## Geplante Regelungen für 2025

- ✓ Vollständige Kumulierung für die meisten Produkte in der gesamten Pan-Euro-Med-Zone
- ✓ 50% Wertklausel als Standard
- ✓ 15% Allgemeine Toleranz
- ✓ Ex-Works-Preis auf Basis von Durchschnittswerten ermittelbar
- ✓ Abschaffung des Draw-Back-Verbots
- ✓ Vereinfachte Ursprungsregeln u.a. in den Bereichen Agrar, Biologie, Textil und anderen Industrieprodukten

## Dokumentation

Je nach Land sind verschiedene Dokumentationsarten anzuwenden:

- Lieferantenerklärung in der EU: Kumulierungsvermerk
- Türkei: Spezielle Lieferantenerklärung
- PAN-Euro-Med-Zone: Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED  
zum Ermöglichen und Angeben von Kumulierung

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**